

**Organisationsanweisung zur Bildung  
der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn**

In Durchsetzung der Entscheidung des Ministers für Verkehrswesen vom 12. 03. 1990 wird angewiesen:

1. Mit Wirkung vom 01. April 1990 wird die Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn als Zentrales Leitungsorgan der Deutschen Reichsbahn gebildet.

Die unmittelbare Leitung des staatlichen Eisenbahnunternehmens Deutsche Reichsbahn durch das Ministerium für Verkehrswesen wird aufgehoben.

Durch die AO Nr. 2 zum Statut der Deutschen Reichsbahn wurden vom Minister für Verkehrswesen die Veränderungen festgelegt (Text siehe Anlage).

Im Schriftverkehr ist folgender **Briefkopf** zu verwenden:

**Postanschrift:**

Deutsche Reichsbahn  
Generaldirektion  
Voßstraße 33  
**Berlin**  
**1086.**

2. Das eigenständige staatliche Verkehrsunternehmen Deutsche Reichsbahn wird durch den

**Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn**

geleitet.

**Kurztitel:**

**GD**

3. Zur Leitung der Generaldirektion gehören des weiteren

- 1. Stellvertreter des Generaldirektors

**Kurzzeichen:**

**SG**

- Ressortdirektor Transportproduktion

**Kurzzeichen:**

**RT**

- Ressortdirektor Fahrzeugtechnik  
Kurzzeichen:           **RF**
- Ressortdirektor Anlagen  
Kurzzeichen:           **RA**
- Ressortdirektor Steuerung und Planung  
Kurzzeichen:           **RS**
- Ressortdirektor Personal und Soziales  
Kurzzeichen:           **RP**

4. Die Herausbildung der Generaldirektion erfolgt schrittweise gemäß den

"Aufgaben zur Herausbildung der neuen Organisation der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichsbahn insgesamt für das II. und III. Quartal 1990"  
(GD/HA UL vom 20. 03. 1990) (Anhang)

Bei Veränderungen sind in bestehenden Organisationsanweisungen entsprechende Korrekturen bzw. Ergänzungen vorzunehmen oder neue Organisationsanweisungen zu erarbeiten.

5. Zur Wahrnehmung der Eigentümerfunktion, der Genehmigungskompetenz und der staatlichen Aufsichtsfunktion werden durch den Minister für Verkehrswesen folgende Entscheidungen für das staatliche Verkehrsunternehmen Deutsche Reichsbahn getroffen:

- Bestimmung des Staatlichen Ordnungsrahmens für die Eisenbahn, u. a. die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, Eisenbahnsignalordnung
- Verkehrswegeplanung und Bereitstellung der Mittel für die Vorkhaltung der Infrastruktur

- Festlegung von staatlichen Förderungsmaßnahmen für die Sanierung und Modernisierung des Eisenbahnwesens
- Bereitstellung der Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Deutschen Reichsbahn, besonders für den Personenverkehr
- Festlegung des Tarifrahmens für den Reise- und Güterverkehr
- Öffnung bzw. Schließung von Strecken und Bahnhöfen oder anderen Zugangsstellen mit verkehrlichen Aufgaben
- Bestimmung des Rahmens für Tarifverhandlungen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner
- Bestätigung des Geschäftsberichtes der Deutschen Reichsbahn
- Zustimmung zur Organisationsstruktur der Deutschen Reichsbahn und zur Hauptstruktur der Generaldirektion.

Alle nicht genannten Entscheidungs- bzw. Zustimmungskompetenzen gehen an die Generaldirektion über.

6. Gegenüber der Deutschen Reichsbahn werden vom Ministerium für Verkehrswesen alle dem Minister für Verkehrswesen übertragenen staatlichen Aufsichts- und Kontrollpflichten mit folgender Ausnahme wahrgenommen:

Die Deutsche Reichsbahn ist ermächtigt, die technische Überwachung ihrer überwachungspflichtigen Anlagen und Einrichtungen auf der Basis geltender Rechtsvorschriften und innerdienstlicher Weisungen eigenständig vorzunehmen.

Die Organisationsanweisung tritt am **01. April 1990** in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Weisung entgegenstehenden Regelungen und innerdienstlichen Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn außer Kraft.

Kedd